

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2 Alle von Frank Merkl erstellten Texte und Konzeptionen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Frank Merkl überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte zur einmaligen Verwendung. Diese gehen an den Auftraggeber über, sobald die Leistung vollständig abgegolten ist (Datum des Honorareingangs). Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

1.4 Alle Texte dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und Zweckbestimmung im vertraglichen Umfang genutzt werden. Jede andere oder weitergehende Nutzung oder die Nachahmung von Texten und Konzepten ist nur mit Einwilligung von Frank Merkl nach Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars gestattet.

1.5 Werden Texte in einem größeren Umfang genutzt als ursprünglich vereinbart, so ist Frank Merkl berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen.

1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

### 2. Auftragsvergabe und Vergütung

2.1 Die Auftragsvergabe erfolgt in schriftlicher Form.

2.2 Die Erstellung von Entwürfen, Texten und sonstigen Tätigkeiten, die von Frank Merkl für den Auftraggeber erbracht werden, ist honorarpflichtig, soweit nicht anderes vereinbart.

2.3 Aufträge werden erst ab dem Zeitpunkt bearbeitet, zu dem eine gegengezeichnete Auftragsbestätigung mit einer Beschreibung des Leistungsumfangs vorliegt. Vereinbarte Lieferfristen richten sich nach dem Datum der Freigabe dieser Auftragsbestätigung.

2.4 Die Vergütung entspricht dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorar. Davon abweichende Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Das Honorar ist nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge fällig.

2.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können gemäß BGB § 286 ff. Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem gültigen Basiszinssatz verlangt werden. Der jeweilige Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank halbjährlich neu festgelegt und wird unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht. Mahngebühren werden mit jeweils 10 Euro pro Mahnung pauschal erhoben. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

2.6 Sollten die Gestaltungsvorschläge nicht gefallen und nicht verwendet werden, fällt jeweils ein Abschlagshonorar in Höhe von 2/3 des kalkulierten Konzeptions- und Entwurfshonorars an. Dabei handelt es sich um einreines Aufwandshonorar für die erbrachte Leistung. Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist nicht inbegriffen.

2.7 Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden diese in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die im Angebot vermerkt ist.

2.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

### **3. Sonderleistungen, Nebenkosten**

3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, enthält das vereinbarte Honorar eine Korrekturphase nach Abgabe des ersten Entwurfs. Darüber hinaus gehende Korrekturwünsche des Auftraggebers werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Autorenkorrekturen d.h. Änderungen, die nach bereits erfolgter Textfreigabe anfallen.

3.2 Kosten für Material, Porto, Kurier, Recherche etc., die über das vereinbarte Honorar hinaus gehen, werden gesondert ausgewiesen und ohne Aufschlag weiterberechnet, sofern sie dem Auftrag unmittelbar zugeordnet werden können.

3.3 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden vom Auftraggeber übernommen. Ausgenommen davon ist das erste unverbindliche Gespräch (Briefing) mit dem Auftraggeber im Umkreis bis 50 km um den Wohnsitz von Frank Merkl.

3.4 Frank Merkl ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihr dazu die entsprechende Vollmacht zu erteilen.

### **4. Auftragserteilung und Mitwirkungspflichten**

4.1 Frank Merkl verpflichtet sich, den erteilten Auftrag mit größter Sorgfalt auszuführen. Grundlage bildet das Briefing des Auftraggebers.

4.2 Darüber hinaus verpflichtet sich Frank Merkl zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt uneingeschränkt auch nach Abschluss des Projekts.

4.3 Im Gegenzug ist der Auftraggeber verpflichtet, Frank Merkl im Briefing alle zur Ausführung des Auftrages als notwendig erachteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Mitwirkungspflicht verletzt wird, haftet Frank Merkl nicht für Verzögerungen oder Schäden, die aus einem fehlerhaften oder unvollständigen Briefing an dem Werk entstehen.

### **5. Gestaltung und Vorlagen**

5.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der redaktionellen bzw. künstlerischen Gestaltung des Werkes nach Inanspruchnahme der unter 3.1 vereinbarten Korrekturphase sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Herstellung weitere Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene Arbeiten behält der Frank Merkl den ursprünglich vereinbarten Vergütungsanspruch.

5.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Frank Merkl übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er Frank Merkl von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **6. Abnahme, Belegmuster**

6.1 Vor der Vervielfältigung, Produktion oder Online-Veröffentlichung eines Werkes sind Frank Merkl Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Frank Merkl 3 kostenlose Belegexemplare. Er ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden und den Namen des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

6.3 Aus dem geschlossenen Werkvertrag nach 1.1 sind nur handwerkliche Mängel gemäß BGB §640 ff. relevant für eine verweigerte Abnahme bzw. Zahlung der vereinbarten Vergütung. Geschmacksfragen des Auftraggebers haben darauf keinen Einfluss, siehe auch 3.1 und 5.1 Korrekturphasen und Gestaltungsfreiheit.

## **7. Haftung**

7.1 Die Endfassung von Texten wird vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich freigegeben. Mit der Genehmigung von Texten, Konzeptionen etc. übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit des Werkes.

7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Leistungen entfällt jede Haftung von Frank Merkl.

7.3 Frank Merkl haftet nicht für die wettbewerbs - oder markenrechtliche Zulässigkeit und die Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

7.4 Frank Merkl behandelt die ihm überlassenen Vorlagen mit größter Sorgfalt und gibt sie nicht an Dritte weiter. Nach Beendigung des Auftrags ist er verpflichtet, alle Unterlagen unbeschädigt an den Auftraggeber zurückzugeben. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7.5 Frank Merkl verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

7.6 Sofern Frank Merkl Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer nicht seine Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen haftet Frank Merkl nur für eigenes Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.7 Frank Merkl haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Trägermedien mit den angelieferten Arbeiten entstehen. Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.8 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung des Werkes geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

## **8. Fremdleistungen**

8.1. Frank Merkl ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

8.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Frank Merkl abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz von Frank Merkl. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

München, den 01.08.2008